



Verfügung vom 16. August 2006

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Volketswil ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr. 1397/1996 festgesetzt worden. In Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan 2006 für das Kieswerk Hegnau-Ebenrütli wurde auch die Waldabgrenzung gegenüber dem Gestaltungsplanperimeter 1996 überprüft. Die Waldgrenzen wurden im Steinacher, Kat.-Nr. 6843, neu abgesteckt. Im Gfännerberg, Kat.-Nr. 4745, fallen sie unverändert mit der Grundstücksgrenze zusammen. Die Pläne mit den neuen Waldgrenzen wurden den betroffenen Grundeigentümern zur Stellungnahme unterbreitet. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Volketswil wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:1'000, Steinacher und Gfännerberg, alle vom 5. Juli 2006, festgesetzt.

- II. Die Gemeinde Volketswil wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde Volketswil wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
- Gemeinde Volketswil, Zentralstr. 5, 8604 Volketswil (mit je 4 Plankopien)
 - BAFU, Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
 - Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
 - Forstkreis 2, Zürcherstr. 9, 8620 Wetzikon (mit Plankopien)
 - Förster R. Haas, Kindhauserstr. 9, 8604 Hegnau (mit Plankopien)

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

16. August 2006 / MB /rg